

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDARBEIT IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE

Präambel

Rechtsgrundlage für die Jugendhilfe ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf Grund dieses Gesetzes ist die Gemeinde Holzwickede nicht selbst Träger der Jugendarbeit. Wenn die Gemeinde Holzwickede dennoch Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit erlässt, dann deshalb, um die Arbeit der nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zuständigen Behörden und Gruppen zu unterstützen und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Holzwickede zu vertiefen. Ziel dieser Jugendförderungsrichtlinien ist es also, Jugendverbänden, Jugendgruppen und auch freien Zusammenschlüssen von Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, langfristig Maßnahmen und Veranstaltungen zu planen und durchzuführen. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Holzwickede sollen demnach alle Jugendlichen in der Gemeinde zu Aktivitäten anregen und damit der Jugendarbeit neue Impulse geben.

1. Abschnitt:

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

§ 1

Sachliche Voraussetzungen

(1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur gewährt werden, wenn trotz Ausschöpfung aller anderen Quellen - insbesondere der Mittel aus den Bundes- und Landesjugendplänen sowie den Förderungsrichtlinien des Kreisjugendamtes Unna - bei der Planung einer Maßnahme oder Veranstaltung ein finanzieller Fehlbetrag verbleibt, dessen Aufbringung dem Antragsteller nicht zugemutet werden kann. Eine Bezuschussung über die Gesamtkosten hinaus ist ausgeschlossen.

(2) Die Gewährung von Zuschüssen setzt das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel voraus; ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

(3) Von der Zuschussgewährung ausgeschlossen sind:

- a) Aktivitäten, die nach den Sportförderungsrichtlinien bzw. den Richtlinien für die Förderung kultureller Vereine förderungsfähig sind,
- b) Aktivitäten, die die Partnerschaft der Gemeinde Holzwickede mit ausländischen Kommunen betreffen.

§ 2

Persönliche Voraussetzungen

(1) Zuschüsse werden nur Gruppen gewährt, die dem Ortsjugendring in der Gemeinde Holzwickede angeschlossen sind.

(2) Die Teilnehmer/innen an förderungsfähigen Maßnahmen müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Eine Förderung ist ausgeschlossen für Teilnehmer/innen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben. Eine Förderung für Teilnehmer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist nur möglich, wenn sich diese Teilnehmer/innen noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Teilnehmer/innen an förderungsfähigen Maßnahmen müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Holzwickede haben.

2. Abschnitt:

Allgemeine förderungsfähige Maßnahmen

§ 3 Kurse

(1) Kurse im Sinne dieser Richtlinien dienen in erster Linie der Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit. Maßnahmen mit anderer Thematik bedürfen bei Antragstellung einer ausführlichen Beschreibung der Inhalte im Sinne der Jugendarbeit. Die Kurse sollten jedem zugänglich sein und müssen ein in sich geschlossenes Programm, einen festen Teilnehmerkreis und eine einheitliche Leitung haben.

(2) Die Mindestteilnehmerzahl für die Bezuschussung von Kursen beträgt 8 Teilnehmer/innen.

(3) Zuschussberechnung:

Bei Eintages- oder mehrtägigen Kursen und einer Mindestveranstaltungszeit von 6 Stunden pro Tag wird pro Tag und Teilnehmer/in ein Zuschuss von 3,50 € gewährt. Der Zuschuss beträgt 2,50 € je Tag und Teilnehmer/in, wenn die Veranstaltungszeit mindestens 4 Stunden beträgt, bei einer Veranstaltungszeit von mindestens 2 Stunden beträgt der Zuschuss 1,50 € pro Teilnehmer/in.

(4) Bei Übernachtungen wird ein weiterer Zuschuss von 1,50 € je Teilnehmer/in gewährt. Dieser Übernachtungszuschlag entfällt jedoch bei Maßnahmen am Wohnort der Teilnehmer/innen.

§ 4 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Gefördert werden Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und jugendspezifische Zielsetzungen verfolgen. Es kann sich hierbei um Vorträge, Podiumsdiskussionen, Musikveranstaltungen o.ä. Veranstaltungen handeln. Die Veranstaltung muss im Bereich der Gemeinde Holzwickede stattfinden.

(2) Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der Veranstaltungskosten gewährt. Der Höchstbetrag für den Zuschuss beträgt 155,00 €. Bei einer nachgewiesenen Teilnahme von mindestens 150 Teilnehmer/innen erhöht sich der Höchstbetrag auf 310,00 €.

§ 5 Sächliche Kosten des Ortsjugendringes

(1) Sächliche Kosten sind Kosten für Organisation und Arbeitsmaterial für den Ortsjugendring Holzwickede.

(2) Über die Erstattung dieser Kosten entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung auf Antrag des Ortsjugendringes

3. Abschnitt:

Freizeiten

§ 6 Definition

Freizeiten sind Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, wie beispielsweise Jugendwanderungen, Jugenderholungsmaßnahmen, Ferienlager usw., die die Erholung von Jugendlichen bezwecken und durch Dauer, Vorbereitung und Durchführung geeignet erscheinen, nachhaltig positive Wirkungen auf die Jugendlichen auszuüben.

§ 7 Förderungsbedingungen

(1) Gefördert werden Gruppen mit mindestens 8 Teilnehmer/innen und einem Betreuer/einer Betreuerin.

(2) Freizeiten müssen mindestens zwei Übernachtungen umfassen. Die Höchstdauer beträgt 29 Übernachtungen. Haben die Teilnehmer/innen überwiegend das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet, sind auch Maßnahmen mit nur einer Übernachtung zuschussfähig.

§ 8 Zuschussberechtigung

(1) Zuschussberechtigt sind die Teilnehmer/innen zwischen dem vollendeten 6. und 27. Lebensjahr. Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr sind nur zuschussberechtigt, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Außerdem sind Betreuer/innen in angemessener Zahl gem. § 9 dieser Richtlinien zuschussfähig.

K 51 11 00

(2) Nicht zuschussberechtigt sind die Teilnehmer/innen an

- a) Fahrten und Lagern geschlossener Schulklassen,
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen und Sportveranstaltungen, arbeits- und tarifrechtlichen oder politischen Schulungslehrgängen tragen,
- c) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/3 auf Eisenbahn-, Auto- oder Flugreisen erstrecken.

§ 9 Betreuer/innen

(1) Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 6 ist die Teilnahme von Betreuern/Betreuerinnen in ausreichender Zahl. Als ausreichend ist je ein/e Betreuer/in für 6 Teilnehmer/innen anzusehen.

Dies gilt nicht für Maßnahmen im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2. Bei diesen Maßnahmen bemisst sich die Zahl der Betreuer/innen nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Bei gemischten Gruppen ist auf eine ausgewogene Relation von männlichen und weiblichen Betreuern zu achten. Für jedes Geschlecht ist mindestens ein/e Betreuer/in erforderlich.

(3) Die Betreuer/innen müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Qualifikation besitzen. Die Betreuer/innen müssen überwiegend das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Höhe der Zuschüsse

(1) Maßnahmen im Sinne von § 6 JFR, die höchstens 4 Übernachtungen beinhalten, werden mit 2,60 € pro Übernachtung und Teilnehmer/in bezuschusst.

(2) Maßnahmen im Sinne von § 6 JFR mit mindestens 5 Übernachtungen werden mit 2,10 € pro Übernachtung und Teilnehmer/in bezuschusst.

(3) Der Zuschuss wird nur bis zur Kostendeckung bezahlt.

4. Abschnitt:

Verfahren

§ 11

(1) Eine Förderung im Rahmen dieser Richtlinien ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Antragsformulare sind bei der Gemeinde Holzwickede - Fachbereich Soziale Dienste - erhältlich.

(2) Der ausgefüllte Antrag ist unter Beifügung entsprechender Nachweise und eines Finanzierungsplanes dem Ortsjugendring Holzwickede zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Über die Anträge, über die im Rahmen dieser Richtlinien entschieden werden kann, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ausnahmen von Bestimmungen dieser Richtlinien bedürfen der Beschlussfassung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Anträge müssen spätestens zum 30.04. eines jeden Jahres dem Ortsjugendring zugegangen sein. Der Ortsjugendring versieht alle Anträge mit einer Stellungnahme und leitet sie dann der Gemeinde Holzwickede zu.

(5) Die Gemeindeverwaltung errechnet die nach diesen Richtlinien möglichen Zuschussbeträge. Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, werden die errechneten Zuschussbeträge prozentual entsprechend gekürzt.

(6) Auf Antrag können Abschlagszahlungen gewährt werden. Die Abschlagszahlung beträgt 50 % des voraussichtlichen Zuschussbetrages.

§ 12 Nachweisung

Auf Anforderung durch die Gemeinde Holzwickede hat der Antragsteller ihm entstandene Aufwendungen nachzuweisen. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster über die Förderung zu erstellen.

5. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 13 Rückforderung

(1) Die Gemeinde Holzwickede ist berechtigt, unberechtigt empfangene Zuschüsse vom Antragsteller zurückzufordern.

(2) Werden Zuschüsse durch unwahre Angaben erschlichen, entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Gleichstellung über einen Ausschluss von der Förderung nach diesen Richtlinien.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.